

CAMPARI GROUP

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

Stand: 4/2018

- 1. Allgemeines, Geltungsbereich, Vertragsgrundlagen, Definitionen**
- 1.1. Der Geltungsbereich dieser AGB umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und Leistungen der Campari Austria GmbH („Campari“), insbes. die Lieferung von Waren (alkoholische und nicht-alkoholische Getränke, sowie Werbemittel). Vereinbarungen, die von diesen AGB abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Campari. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge: Allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von Campari schriftlich bestätigt sind; die AGB von Campari; gesetzliche Normen. Etwaigen (insbes.: allgemeinen) Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen; diese verpflichten Campari auch dann nicht, wenn Campari ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht. Bedingungen des Kunden verpflichten Campari auch dann nicht, wenn in diesen Bedingungen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Die Erbringung einer Lieferung oder Leistung durch Campari gilt jedenfalls nicht als Unterwerfung unter abweichende Bedingungen des Kunden, und zwar auch dann nicht, wenn Campari in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden ist und keinen Vorbehalt dagegen äußert. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung selbst dann für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen sowie für alle weiteren Rechtsgeschäfte mit dem Kunden (z. B. Zusatzaufträge), wenn deren Geltung nicht jeweils nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.2. „Kunde“ ist jeder Vertrags- bzw. Verhandlungspartner von Campari, insbes. jeder Käufer (bzw. Kunde) einer Ware; dies unabhängig davon, ob bereits ein Vertrag zustande gekommen ist. „Leistung“ ist jede Ware, jede Lieferung und/oder jede sonstige Leistung von Campari. „Ware“ ist jede Sache, die von Campari angeboten bzw. verkauft wird. „Bestellung“ ist der verbindliche Antrag des Kunden auf Erbringung einer Leistung durch Campari. „Auftrag“ („Vertrag“) ist das zustande gekommene Rechtsgeschäft.
- 2. Bestellung, Zustandekommen des Auftrages**
- 2.1. Alle Angebote von Campari sind ohne Bindungswirkung und nur als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen; für die Richtigkeit eines Kostenvorschlages wird nicht gehaftet. Sämtliche Vereinbarungen werden für Campari erst dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden oder wenn Campari mit der Leistungserbringung beginnt. Sillschweigen von Campari ist keine Zustimmung.
- 2.2. Bestellungen sind verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss. Bestellungen sind für den Kunden ab Zugang bei Campari verbindlich; Zugang bei den Mitarbeitern von Campari ist hierfür ausreichend.
- 2.3. Die Annahme/Durchführung der Bestellung – egal, aus welchem Grund – bleibt vorbehalten; dies insbes. dann, wenn offene Rechnungen aus anderen Bestellungen des Kunden bestehen. Dem Kunden erwachsen hieraus keine wie immer gearteten Ansprüche.
- 2.4. Campari ist zur angemessenen Teilleistung (und separater Teil-Rechnungslegung) berechtigt.
- 2.5. Nachträgliche Änderungen des Auftrags oder Stornierungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch Campari. Akzeptiert Campari Änderungen von Bestellungen, so wird der Liefertermin jedenfalls unverbindlich.
- 3. Lieferung, Liefertermine und -fristen, Verzug**
- 3.1. Die Vereinbarung von verbindlichen Lieferterminen oder -fristen bedarf der Schriftform. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware das Lager rechtzeitig verlassen hat oder – bei Abholung – die Lieferung versandbereit ist und dem Kunden dies rechtzeitig mitgeteilt wird. Auch verbindlich vereinbarte Lieferzeiten und Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt temporärer Lieferengpässe, auch wenn diese im betrieblichen Bereich von Campari begründet sind.
- 3.2. Im Falle verbindlicher Lieferfristen/-termine ist Campari (mit Ausnahme von Punkt 3.1. letzter Satz) erst ab dem Zeitpunkt in Verzug, ab dem Campari eine schriftliche Liefer-Mahnung mit zumindest 24-stündiger Nachfrist zugegangen ist. Campari haftet für Schäden infolge Termin- bzw. Fristüberschreitung nur im Falle grober Fahrlässigkeit, wobei jegliche Haftung von Campari mit dem Auftragswert begrenzt ist.
- 3.3. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten Campari gegenüber als zur Abnahme und zur Bestellung bevollmächtigt. Liegt eine solche Bevollmächtigung nicht vor, haftet der Unterzeichner des Lieferscheines persönlich. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn infolge Abwesenheit des Kunden, seiner Bevollmächtigten oder einer seiner Leute der Lieferschein nicht unterfertigt wird.
- 3.4. Der Versand erfolgt auf Gefahr (und Rechnung) des Kunden; dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis inbegriffen sind, ferner unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird.
- 3.5. Jeder unvorhergesehene und/oder von Campari nicht zu vertretende Umstand und jeder Fall höherer Gewalt bei Campari oder den Lieferanten von Campari, die die Leistungserbringung, insbes. die Einhaltung von Terminen (Fristen) behindern, verzögern oder unmöglich machen, wie z. B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Aussperrung oder Streik, Fehlen von Materialien, Betriebs- oder Transportstörungen, Lieferverweigerungen von Lieferanten, Rohstoffmangel, schlechte Witterungsverhältnisse, etc., berechtigen Campari wahlweise dazu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder den Leistungstermin angemessen, zumindest aber um die Dauer der Behinderung, hinauszuschieben. Ersatzansprüche, welcher Art auch immer, können aus derartigen Umständen gegenüber Campari nicht abgeleitet werden.
- 4. Preise, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt**
- 4.1. Unsere Lieferungen erfolgen zu den Preisen gemäß der im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preisliste. Unsere Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 4.2. Rechnungen sind dreißig Tage nach Erhalt spesenfrei ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde auch die Kosten außergerichtlicher Mahnung bzw. außergerichtlichen Inkassos zu ersetzen.
- 4.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Campari aufzurechnen.
- 4.4. Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns, den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nach zu verrechnen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden alle uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig. Campari ist in diesem Fall berechtigt, von den Lieferverpflichtungen zurückzutreten.
- 4.5. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Forderungen unser Eigentum. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzugeben, solange er mit der Zahlung nicht in Verzug ist. Der Kunde tritt bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an Campari ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Kunde weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Kunde verpflichtet, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.
- 5. Haftung (Gewährleistung, Schadenersatz)**
- 5.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.
- 5.2. Eigenschaften sind nur dann iSd § 922 (1) ABGB zugesichert, wenn sie von Campari ausdrücklich zugesagt werden. Angaben in Produktbeschreibungen, öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen sind keine ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften.
- 5.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate; die Frist beginnt (auch bei Teillieferungen) mit der realen Übergabe oder (bei Annahmeverzug) mit der Bekanntgabe der Übergabebereitschaft. Mängelbehebungs- bzw. Verbesserungsversuche verlängern die Frist nicht.
- 5.4. Der Kunde hat die Ware bei Übergabe in jedem Fall unverzüglich zu untersuchen. Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen nach bekannt werden innerhalb der Gewährleistungsfrist unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben und nachzuweisen (Mängelrüge). Hierzu sind alle vorhandenen Daten und Unterlagen vorzulegen. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung als vertragskonform; diesfalls verliert der Kunde sämtliche Ansprüche, insbes. aus dem Titel der Gewährleistung und des Schadenersatzes.
- 5.5. Der Kunde hat zu beweisen, dass der Mangel bei der Übergabe vorhanden war. Die Anwendung der §§ 924, 933b Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen.
- 5.6. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sich die Leistung noch im Zustand der Übergabe befindet. Kein Mangel liegt vor, wenn die Ware der Bestellung entspricht, für den beabsichtigten Zweck aber nicht geeignet ist. Für Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, wird jedenfalls keine Haftung übernommen. Versteckte Mängel müssen Campari unverzüglich nach Entdeckung, spätestens einlangend innerhalb von sieben Werktagen, schriftlich mitgeteilt werden. Für den Fall der schriftlichen Zurückweisung der Mängelrüge durch Campari müssen diese bei sonstigem Verlust jeglichen Gewährleistungsanspruches jedenfalls innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.
- 5.7. Die Beseitigung von Mängeln erfolgt nach Wahl von Campari primär durch Verbesserung oder Austausch. Campari steht es auch frei, dem Kunden für mangelhafte Ware gegen Rückgabe eine entsprechende Gutschrift zu erteilen. Ein Anspruch des Kunden auf Preisminderung oder Wandlung (je nach Art und Schwere des Mangels) besteht nur, soweit Campari damit einverstanden ist oder Verbesserung oder Austausch nicht möglich oder unzulässig ist. Für die Verbesserung bzw. den Austausch hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist Campari von der Gewährleistung bzw. der Mängelbeseitigung befreit.
- 5.8. Der Kunde ist bei berechtigter Gewährleistung nur berechtigt, den für die Verbesserung notwendigen Aufwand, nicht aber den gesamten Rechnungsbetrag zurückzuhalten.
- 5.9. Campari haftet für jegliche Schäden, insbes. für jene, die im Zuge der Auftrags-erfüllung entstehen, nur für eigenes grobes Verschulden und für grobes Verschulden von Gehilfen, wobei jegliche Haftung von Campari mit dem Auftragswert begrenzt ist. Der Ersatz von Folge- oder Vermögensschäden ist ebenso ausgeschlossen wie für nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden. Dem Auftrag kommt keine Schutzwirkung zugunsten Dritter zu. In allen Fällen einer Haftung von Campari (auch nach den übrigen Bestimmungen dieser AGB) hat der Kunde das haftungsauslösende Verschulden von Campari zu beweisen.
- 5.10. Sollte der Kunde aufgrund des Produkthaftungsgesetzes (PHG) zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er ausdrücklich auf einen Regress im Sinne des § 12 PHG.
- 5.11. Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in drei Jahren ab Erbringung der Leistung.
- 5.12. Sonstige Ersatzansprüche des Kunden, welcher Art immer, sind – mit Ausnahme groben Verschuldens von Campari – ausgeschlossen.
- 6. EAN-Codierung / Datenschutz**
- 6.1. Wir werden im Rahmen unserer Möglichkeiten alle unsere Artikel mit dem EAN-Code versehen. Für die Anbringung des EAN-Code sowie für die korrekte Lesbarkeit wird keine Haftung übernommen.
- 6.2. Campari ist berechtigt, Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit Kunden zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln, sofern dies im Rahmen der Vertragsdurchführung erforderlich ist. Zum Schutz personenbezogener Daten wird Campari die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Weitere Informationen zum Datenschutz befinden sich auf unserer Internetseite www.campari-austria.at.
- 7. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 7.1. Auf sämtliche, insbes. diesen AGB unterliegende Aufträge ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen dessen Verweisungsnormen, soweit sie auf ausländisches Recht verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z. B. das rezipierte UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden.
- 7.2. Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist der Sitz von Campari.
- 7.3. Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag resultierende Streitigkeiten wird das Handelsgericht Wien als örtlich zuständiges Gericht vereinbart, soweit diese in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, wird das Bezirksgericht für Handelsachen Wien als örtlich zuständiges Gericht vereinbart. Campari behält sich aber vor, an jedem anderen Gerichtsstand, insbes. am Sitz des Kunden, zu klagen.

Campari Austria GmbH

Nagelgasse 1/Top 13 - 1010 Wien - Austria - T. +43 1 5336906 0 - F. +43 1 5321833 - E. office.at@campari.com - www.campari-austria.at
Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer 2010 entpflichtet.